

Gesellschaftsvertrag der Pflegeheim Ronneburg GmbH

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma "Pflegeheim Ronneburg GmbH".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ronneburg.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.
- (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Pflegeheimes mit der Aufgabe der vollstationären Pflege und der Tagespflege von Pflegebedürftigen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die mit dem genannten Gesellschaftszweck im wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen und diesen fördern.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die der Erzielung des Hauptzweckes der Gesellschaft dienen.
- (4) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn, die Gesellschafter sind als steuerbegünstigt anerkannt oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwenden diese Mittel zeitnah, ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen an Gesellschafter sind nur im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO zulässig. Die Gesellschaft darf in der Erfüllung ihrer Zwecke der Gesellschaft gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages nicht beeinträchtigt werden. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlage übersteigt - an den Landkreis Greiz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gesundheitswesen zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (i. W. fünfundzwanzigtausend EURO). Diese Stammeinlage wird von der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH als Alleingesellschafter übernommen.
- (2) Die Stammeinlage ist voll erbracht.

Der Betrieb des Pflegeheimes gilt mit notarieller Beurkundung an als für Rechnung der Gesellschaft geführt.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Geschäftsführung
- 2. der Aufsichtsrat
- 3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Die Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird vertreten
 - a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist durch diesen
 - b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen
- (3) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einem Geschäftsführer Einzel- / Alleinvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Er kann von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden. Die Befreiung nach § 181 BGB betrifft nur die Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft mit der Muttergesellschaft sowie mit den Schwestergesellschaften.
- (4) Für die Geschäftsführung wird eine Geschäftsordnung erlassen, wenn mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist.

§ 7 Grundsätze der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.
- (2) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig einen Wirtschaftsplan bis zum 20. August des dem Planjahr vorausgehenden Geschäftsjahres auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat des Gesellschafters vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus den 6 Personen gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrages der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH ist auch der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Pflegeheim Ronneburg GmbH. Das gleiche gilt für seinen Stellvertreter.
- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat regelt sich nach § 74 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 114 ThürKO in der jeweils gültigen Fassung. Das Mandat aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode des Kreistages Greiz.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (6) Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt durch Beschluss des Kreistages.
- (7) Für jedes ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (8) Der Aufsichtsrat regelt seinen Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder auf andere Weise einladen. Mit der Einladung sind die Beratungsgegenstände mitzuteilen.

- (2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernkopierte Stimmabgabe zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgelegten Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sind auf eilbedürftige Verfahren bzw. Vorgänge zu beschränken.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 2/3 der Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- (3) Die Niederschriften nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung beim Vorsitzenden widersprochen hat.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und durch Gesellschaftervertrag bestimmt. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere:
 - 1. die Empfehlung zur Feststellung der Jahresbilanz und zur Bestätigung der Gewinnverwendung an die Gesellschafterversammlung,

2. den Wirtschaftsplan des Unternehmens mit dessen Teilen Erfolgs- und Finanz-, Investitions- und Stellenplan und dessen Weiterleitung an die Gesellschafterversammlung zur Bestätigung,
 3. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden,
 4. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,
 5. die Rückzahlung von Nachschüssen,
 6. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben, den Abschluss des Geschäftsführervertrages und dessen Beendigung,
 7. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 8. die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer,
 9. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 10. bauliche Maßnahmen und Anschaffung von Sachmitteln aller Art so weit die hierfür erforderlichen Aufwendungen einen Betrag von 250.000 EUR übersteigen und nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind,
 11. den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder sonstige Beendigung von Betriebsverträgen ab einer Gesamtsumme von 125.000 EUR,
 12. alle sonstigen Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung für zustimmungspflichtig erklärt,
 13. die Anstellung und Entlassung leitender Angestellter, z. B. der Leitenden Pflegekraft und des Leiters des Verwaltungsdienstes auf Vorschlag des Geschäftsführers,
 14. die Einberufung von außerordentlichen Gesellschafterversammlungen,
 15. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen der Satzung oder die Ausgliederung bzw. Aufgabe von Unternehmensteilen,
 16. Abschluss von Arbeitsverträgen mit Personen, die mit den Geschäftsführern verwandt oder verschwägert sind,
- (4) Der Aufsichtsrat hat über seine Beschlüsse an den Gesellschafter zu berichten.

§ 12 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH festgesetzt wird und sich der Höhe nach an der Entschädigung der ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder orientiert.

§ 13

Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 14

Interessenkonflikt

Kann ein Beschluss einem Mitglied des Aufsichtsrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad (§§ 1589, 1590 BGB) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen. Das gilt auch bei natürlichen oder juristischen Personen, bei dem das Mitglied des Aufsichtsrates gegen Entgelt beschäftigt ist bzw. deren Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organ es angehört.

§ 15

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der Gesellschaft. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich durch dessen gesetzlichen Vertreter abgegeben werden.
- (2) Gesellschafterversammlungen sind in den durch Gesellschaftsvertrag und Gesetz bestimmten Fällen einzuberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 7 Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt anderes.
- (3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Zur Gesellschafterversammlung ist der Gesellschafter schriftlich - unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen - einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden die Tage der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist kann in dringenden Fällen mit Zustimmung des Gesellschafters verkürzt werden.
- (5) Die Beschlüsse des Gesellschafters werden in Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Abstimmungen gefasst.
- (6) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, wenn nicht notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist, in einer Niederschrift durch die Geschäftsführer aufgenommen und vom Gesellschafter unterschrieben.
- (7) Eine Anfechtungsklage muss innerhalb von 2 Monaten nach Beschlussfassung beim Gesellschafter erhoben werden.

§ 16 **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag übertragenen Aufgaben auszuüben.

(2) Sie hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:

1. die Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
2. Feststellung des Jahresabschlusses und Bestätigung der Gewinnverwendung,
3. Bestätigung des Wirtschaftsplanes für das Folgejahr.

Der zusätzlichen Zustimmung des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH bedürfen:

4. die Veräußerung oder Stilllegung des Pflegeheimes oder eines Teiles des Pflegeheimes,
 5. die Auflösung der Gesellschaft,
 6. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 7. die Aufnahme von Anleihen und Finanzkrediten,
 8. Rechtsgeschäfte und Handlungen, die einen Wertumfang von 500.000 EURO übersteigen und nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind oder die Verwendung zweckgebundener Fördermittel betreffen,
 9. die Übernahme von Bürgschaften und Garantien,
 10. die Vergütung und die Entlastung des Aufsichtsrates,
 11. die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 12. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat über ihre Beschlüsse, entsprechend den im Gesellschaftsvertrag der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH normierten Beschlussvorbehalten der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH zu berichten.

§ 17 **Planungen der Gesellschaft**

gestrichen

§ 18

Jahresabschluss und Verwendung des Ergebnisses

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern in den ersten 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) zu erfolgen. Die Abschlussprüfer sind verpflichtet, neben den Vorschriften des HGB die Prüfung auf die Erfordernisse gem. § 53 Absatz 1 des Haushaltgrundsatzgesetzes (HGrG) zu erstrecken und im Prüfbericht auszuweisen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können die Geschäftsführer ihre Vorschläge zur Rücklagenbildung oder Auflösung berücksichtigen. Ein Exemplar des Abschlussprüfberichts ist unverzüglich nach Eingang dem Landkreis Greiz zu übersenden.
- (2) Dem Landkreis Greiz wird gemäß § 75 Abs. 4 Ziffer 3 ThürKO i. V. m. § 114 ThürKO das Recht zur Ausübung der § 53 Abs. 1 HGrG genannten Rechte eingeräumt. Dem Landkreis Greiz sowie dem für ihn zuständigen Prüforgan werden darüber hinaus gemäß § 75 Abs. 4 Ziffer 4 ThürKO i. V. m. die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die Befugnisse berechtigen dazu, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Der Landkreis Greiz ist berechtigt, hierzu die örtliche Rechnungsprüfung zu beauftragen.

§ 19

Offenlegung, Vervielfältigung, Bekanntmachung

Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk des Lageberichtes, für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder -fehlbetrages, sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Insbesondere ist durch den Landkreis Greiz die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu gewähren und ortsüblich auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.

§ 20

Auseinandersetzung

Für die Verhandlungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist das Amtsgericht am Sitz der Gesellschaft zuständig. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und anderen Rechtsangelegenheiten, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, nach den jeweils am Firmensitz gültigen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.